

kosten verknüpft. Ließ sich ein auswärtiges Ehepaar in Spangenberg nieder, so betrug der „Rauff“ der Bürgerschaft allein schon $2 \times 5 = 10$ Taler, die in die Stadtkasse flossen. Hinzu kam für jede Person noch die Einschreibgebühr von 5–10 alb. für den Wein, die den Amtspersonen zugute kam.

Es ist klar, daß nur wenige, weist nur die Wohlhabenden, sich selbst zum Bürgereid „angaben“, das heißt sich selbst meldeten. Die meisten mußten vorgeladen, „vorbescheiden“, „citiert“ oder „uss rahthus erfordert“ werden. So konnte es vorkommen, daß vorgeladene Leute einfach nicht erschienen oder auch mit der Gebühr im Rückstand blieben. Wenn in den Bürgereidprotokollen einzelne Namen gestrichen sind oder hinter manchem Namen der Zusatz „ist kein Bürger worden“ steht, so handelt es sich auch um solche Gründe. Interessante Aufschlüsse gibt darüber das Protokoll vom 28. XII. 1860. In ihm sind vier Namen wieder gestrichen und ein Nachtrag gibt die Erklärung dazu:

„Eodem dato:

Weiln einige nicht schweren wollen, sondern fürgeschützt sie hetten noch keine hausfrawen, auch kein hauswesen und handtührung, da sie doch meister gewesen, und aber in allen Junstbriefen austrücklich enthalten daß keiner meister werden sollte und dürfte, Er sey dan zuvor bürger worden, so ist allen Handwerksmeistern bei straff eingebunden worden, hinfünftig keinen aus hiesiger Stadt in die Junst aufzunehmen, Er sey dan zuvor bürger worden und habe seinen bürgereid abgelegt.

WB: Diese Anordnung und befehl ist den 29. Decembris Anno 1683 allen Handwerksmeister de novo und zwar bey 5 gulden straff angedeutet und ernstlich darüber zu halten eingebunden worden.“

Diese Eidesverweigerung von 1680 bringt uns wertvolle Aufschlüsse: Das Bürgerrecht muß erwerben, wer ein Hauswesen und eine Hantierung hat, wer sich verheiratet und vor allem, wer Meister werden will. Wer ein zünftiges Gewerbe ausüben will, wer ein Haus erwerben will, der muß das Bürgerrecht vorher erlangt haben. Es genügt nicht mehr, daß einer mit eigenem Rauch Jahr und Tag in der Gemeinde gefessen hat, um Teil zu haben an dem Nutzen des städtischen Gemeinwesens. Nur als Bürger kann einer in den Rat kommen, denn Bürgermeister und Ratsherren müssen eingeseffene Bürger sein, nach der alten Stadtverfassung aus der Zeit um 1440 gilt das sogar für den Schutheiß. Denn im Stadtbuch heißt es darüber: „Duch en sal der Here leyenen Schutheysen setzen her / erthu ez mit der stad wissen und willen / vnde der Schultheysse sal seyn eyn gestworn bürger / und sal eyn hus habin on dem mynsten von seben balken / vnd sal zcu den Heyligen swerin dem Hern zcu richten noch syne rechte / der stad zcu

eren rechten / vnd deme gangen lande“. So eröffnet der Erwerb des Bürgerrechts in dem städtischen Gemeinwesen bis zum 16. Jahrhundert den Zugang zur gesamten Stadtverwaltung. Namentlich sind es noch die Ämter der „Weinzepfer“ und „Kämmerer“, die, wie alle städtischen Ämter, als Ehrenämter Stellung und Ansehen verleihen. Selbstverständlich muß der Bürger auch Lasten auf sich nehmen: Er darf kein Amt ablehnen. Er muß selbst auf Wache ziehen, mit dem langen Spieße Posten stehen, an den Toren und Türmen Wachtdienste tun, als Stadtwache auf Märkten und Plätzen Ordnung schaffen, wenn Lärm entsteht (hiervon sind die „Ratsverwandten“ befreit) und in Kriegszeiten gar auf den Mauern mit Leib und Leben für das Wohl der Stadt eintreten. Das sind schwere Pflichten, die ihm auferlegt sind, und deshalb verschwört er sich der Stadt und dem Landesherrn mit einem heiligen Eide der Treue, mit einem Eid, der ihnen „vorgehalten“ wird und den sie mit „vgerichteten finger leisten sollen“ (1581). Der Wortlaut des Eides ist im Protokoll vom 31. August 1581 wie folgt angegeben:

„ICH Gelobe vnd Schwere dem durchleuchtigen Hochgeborn Fürsten vnd Herrn / Hern Wilhelm Landtgrawen zu Hessen / Grawe zu Cazenelpogen, Diez, Zigenhain vnd Ridda; meinem gnedigen fürsten und hernn, Amptleuthen, Schultheissen, Bürgermeister vnd Raith dieser Stad Spangenberg / getrew, gewertig vnd gehorsam zu sein / Ihre gesez, gebotte vnd verboth / auch ordenung zuhalten, Ihren Frommen, ehren und nuß zufördern, vnd schaden zu warnen nach allem meinem vermögen, wie ich als ein getrewer gehorsamer bürger von rechts wegen schuldig. Ich gewilde vnd gelobe auch daß ich mein geschosß [= Grundsteuer] zu rechter Zeit geben will, Auch ein Brawen [= Brauen] wie das meine Hern jeder Zeit ordenen vnd setzen, halten, Als mir GOTT helfe vnd sein heiliges Wort.“

Aus dem Wortlaut des Bürgereides wird in voller Deutlichkeit klar, wie sehr das Leben und Ergehen des Bürgers abhängig war von dem jeweiligen Stadtreger. Das Gelöbniß: „getrew, gewertig und gehorsam zu sein, Ehre und Nutzen der Stadt zu fördern usw.“ war im tiefsten Sinne abgestimmt auf den Grundsatz: „Gemeinnuß geht vor Eigennuß“, und solange die mittelalterliche Stadt nach diesem Grundsatz regiert wurde, konnte sie blühen und gedeihen, und die vom Glück begünstigten städtischen Gemeinwesen mit günstiger Lage für Verkehr und Handel konnten jene ungeheure Höhe erreichen, die wir bei vielen freien Reichs- oder Hansestädten noch heute bewundern und als vorbildlich betrachten. Der Stadt Spangenberg ist eine solche Entwicklung zur Höhe versagt geblieben, die Triebkräfte aber waren auch in ihr wirksam und strahlen bis in unsere Tage hinein.